

**Beitragsordnung
der DEHOGA-Fachverbände Bremen e. V. und Bremen-Nord e. V.**

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder (Unternehmer und Unternehmungen) der DEHOGA-Fachverbände Bremen e. V. sowie Bremen-Nord e. V.

§ 2 – Beitragsmaßstab

1. Beitragsmaßstab ist die Anzahl aller in einem Mitgliedsbetrieb Beschäftigten, hierzu zählen auch die im Betrieb tätigen Familienangehörigen, mit Ausnahme der/des Ehegattin/-gatten und der Auszubildenden.
2. Saisonbetriebe, die mindestens 5 Monate im Jahr geschlossen sind, zahlen Beiträge für die Dauer der Betriebszeit. Angefangene Betriebsmonate zählen als volle Beitragsmonate.
3. Für Mitglieder, die mehrere räumlich getrennte Betriebe unterhalten, wird der Beitrag für jeden Betrieb gesondert berechnet und zwar derart, dass für den Betrieb mit der größten Beschäftigtenzahl der Beitrag gem. § 3 der Beitragsordnung voll und für jeden weiteren Betrieb 50 % der Sätze der zutreffenden Beitragsstufe zu zahlen sind.
4. Mitglieder, die neben einem Gaststättenbetrieb ein anderes Gewerbe oder Handwerk betreiben, zahlen Beiträge gem. § 3 der Beitragsordnung mit der Maßgabe, dass der Beitragsberechnung nur die Zahl der Beschäftigten zu Grunde gelegt wird, die im Gaststättenbetrieb tätig sind.
5. Für die Errechnung der Beiträge ist die Zahl der Arbeitnehmer am 01. April des jeweiligen Rechnungsjahres maßgebend. Für Saisonbetriebe ist die durchschnittliche Beschäftigtenzahl während der Saison bei der Berechnung des Beitrags zu Grunde zu legen.

§ 3 – Beitragshöhe

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr 2020 :

In Stufe 0		0 Beschäftigte	22,96 Euro
In Stufe I	bis	4 Beschäftigte	31,83 Euro
In Stufe II	bis	8 Beschäftigte	51,28 Euro
In Stufe III	bis	16 Beschäftigte	83,14 Euro
In Stufe IV	bis	30 Beschäftigte	120,28 Euro
In Stufe V	bis	50 Beschäftigte	162,74 Euro
In Stufe VI	bis	75 Beschäftigte	217,59 Euro
In Stufe VII	bis	100 Beschäftigte	325,55 Euro
In Stufe VIII	über	100 Beschäftigte	385,68 Euro

2. Außerordentliche Mitglieder der DEHOGA-Fachverbände Bremen e. V. und Bremen-Nord e. V. zahlen einen Jahresbeitrag von 52,68 Euro.
3. Die Beiträge sind Bringschulden und ohne besondere Aufforderung an den Verband zu zahlen. Sie sind jeweils für ein Quartal im Voraus fällig und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung/Fälligkeit zu entrichten. Für die vierteljährliche Zusendung einer Rechnung werden 3 Euro für Porto und Bearbeitung berechnet. Fällige Beiträge können kostenpflichtig angemahnt und zwangsweise eingezogen werden.

§ 4 – Auskunftspflicht

1. Die Mitglieder der Verbände haben der mit dem Einzug der Beiträge beauftragten Verbandsgeschäftsstelle oder dem Kassenwart über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Errechnung der Beiträge von Bedeutung sind.
2. Alle mit der Errechnung der Beiträge beauftragten Personen des Verbandes haben dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse geheimzuhalten.

§ 5 – Rechtsmittel, Beitragsnachlass, Beitragsstundung

1. Wegen Festsetzung der Beiträge kann das Mitglied Entscheidung des Vorstands verlangen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Höhe des aufgrund der vorstehenden Beitragsordnung zu zahlenden Beitrages. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.
2. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass von Beiträgen oder sonstige Erleichterungen gewähren, wenn die Anwendung dieser Beitragsordnung eine unbillige Härte für das Mitglied sein würde. Entsprechende Anträge müssen schriftlich mit genauer Begründung von Fälligkeit der in Betracht kommenden Zahlungen an den Vorstand eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6 – Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist Bremen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01. Januar 2020 in Kraft.